

# Vergaberichtlinien der Bürgerstiftung Preetz



Die Bürgerstiftung Preetz will dem Gemeinwohl dienen, das Gemeinwesen stärken und lokale Innovationskräfte mobilisieren. Sie möchte Projekte und Maßnahmen zur Erfüllung der gemeinnützigen und mildtätigen Stiftungszwecke initiieren und fördern, die im Interesse der Stadt und ihren Bürgerinnen und Bürgern liegen und die nicht zu den pflichtigen Aufgaben der Stadt Preetz gehören. Zum anderen wird den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Wirtschaftsunternehmen die Gelegenheit gegeben, mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens zu übernehmen. Die Bürgerstiftung möchte bestehende Initiativen und ehrenamtliches Engagement sowie die bundesweite Verbreitung der Idee der Bürgerstiftung unterstützen.

Sie ist eine gemeinnützige, rechtlich unselbständige Stiftung in der Treuhänderschaft der Stiftergemeinschaft der Förde Sparkasse und verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die von der Bürgerstiftung Preetz geförderten Maßnahmen und Projekte müssen den satzungsmäßigen Zwecken der Stiftung entsprechen, die in der Stiftungssatzung nachzulesen sind. Gefördert werden nur Vorhaben in Preetz.

## § 1 Förderinhalte

1. Die von der „Bürgerstiftung Preetz“ geförderten Maßnahmen und Projekte müssen dem satzungsmäßigen Zweck der Stiftung entsprechen. Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Bürgerstiftung Preetz ist nach § 2 Abs. 2 der Stiftungssatzung die Beschaffung von Mitteln zur Förderung
  - a. der Bildung und Erziehung,
  - b. der Kunst und Kultur,
  - c. des Umwelt-, Natur-, Landschafts- und Denkmalschutzes,
  - d. der Heimatpflege,
  - e. der Jugend- und Altenhilfe,
  - f. des öffentlichen Gesundheitswesens,
  - g. des Sports,
  - h. der Unterstützung bedürftiger Personen und schuldlos in Not geratener Mitbürgerinnen und Mitbürger gemäß § 53 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung.

# Vergaberichtlinien der Bürgerstiftung Preetz



## § 2 Vergaberichtlinien

1. Der Zugang zu den zur Verfügung gestellten Fördermitteln steht unter Berücksichtigung der Stiftungssatzung allen Bürgerinnen und Bürgern aus Preetz offen.
2. Zur Kenntnisnahme der Öffentlichkeit von den im Rahmen der Stiftungszwecke bestehenden Fördermöglichkeiten werden die Stiftungssatzung, die Vergaberichtlinien und die Förderanfrage auf der Homepage der Stadt Preetz veröffentlicht.
3. Anträge sind mit konkreter Fördersumme und Finanzierungsplan bzw. einer Finanzierungsaufstellung zu stellen.
4. Anträge sind nur innerhalb der Stiftungszwecke möglich.
5. Städtische Trägerschaften werden nicht berücksichtigt.
6. Dauerförderungen sind ausgeschlossen.
7. Anträge von Vereinen sind über den Vereinsvorstand zu stellen.
8. Gefördert werden nur nachhaltige Kosten. Personalkosten werden nur dann gefördert, sofern sie für die Weiterentwicklung der gemeinnützigen Organisation verwendet werden (z. Bsp. Trainerausbildung, Zukunftssicherung, Digitalisierung, Web-Auftritt).
9. Bei Förderungen von bedürftigen oder schuldlos in Not geratenen Personen werden die Fördermittel so bemessen, dass sie die tatsächlichen Aufwendungen des Begünstigten für die geforderte Maßnahme oder zur Bestreitung des Lebensunterhalts erforderlich sind, nicht übersteigen. Der Begünstigte hat hierüber Nachweis zu führen. Die Förderungswürdigkeit bedürftiger Personen und schuldlos in Not geratener Personen gemäß § 53 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung ist bei Antragstellung nachzuweisen.
10. Die Bürgerstiftung Preetz unterstützt bedürftige Personen und in Not geratene Menschen. Im Mittelpunkt stehen dabei Personen, die in der Region Preetz leben. Eine Hilfestellung kann darüber hinaus für wohnungslose Personen und Menschen, deren Notlage durch die Sozialberatung (im Haus der Diakonie, Am Alten Amtsgericht 5, 24211 Preetz) des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Plön-Segeberg festgestellt worden ist, gewährt werden.

## § 3 Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln

1. Über die Vergabe der Fördermittel im Rahmen der unter § 2 Abs. 2 bis 4 genannten Förderinstrumente entscheidet der Stiftungsrat.
2. Bei der Auswahl der Förderprojekte kann der Stiftungsrat im Rahmen der unter § 1 Abs. 2 genannten Zwecke Förderschwerpunkte bilden. Soweit Förder-

# Vergaberichtlinien der Bürgerstiftung Preetz



---

schwerpunkte gebildet worden sind, sollen diese jährlich neu durch den Stiftungsrat festgelegt und veröffentlicht werden.

3. Die Vergabe von Fördermitteln liegt im Ermessen des Stiftungsrates. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## § 4 Förderantrag und Verwendungsnachweis

1. Förderanträge können beim Stiftungsrat gestellt werden:

Stadt Preetz  
Büro des Bürgermeisters  
Bahnhofstraße 24  
24211 Preetz

2. Nach Abschluss der Förderung ist die zweckgebundene Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.

Preetz, 02. Mai 2022

Bürgerstiftung Preetz

- Stiftungsrat -